

Beschlussvorlage Gemeinde Ventschow	Vorlage-Nr: VO/GV11/2011-211 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Datum: 04.04.2011 Einreicher: Bürgermeister	
Gestattung zur Installation und Betrieb einer Antenne für das digitale Alarmierungsnetz im Landkreis NWM		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	18.04.2011	Gemeindevertretung Ventschow
Ö	06.06.2011	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt
N	06.06.2011	Hauptausschuss Ventschow
Ö	20.06.2011	Gemeindevertretung Ventschow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Landkreis NWM die Installation und den Betrieb einer Antenne für das digitale Alarmierungsnetz für die Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz im Landkreis NWM an der Sporthalle zu gestatten. Sämtliche, mit dem Einbau, der Unterhaltung und des Betriebes der Anlage entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Betreibers.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Nutzungsvertrag gemäß des Mustervertrages der Stadt Dassow mit dem Landkreis abzuschließen.

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Absatz 1 b des Brandschutzgesetz MV haben die Gemeinden Maßnahmen zur Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten. Da die bisherige analoge Alarmierung auf ein digitales Alarmierungsgesetz umgestellt wird, macht sich u. a. in Ventschow die Errichtung eines Funkmastes mit Antenne in Form einer Peitsche erforderlich. Als günstiger Standort für die 15 m hohe Anlage wurde vom Projektionsbüro die östliche Seite der Sporthalle in Ventschow ausgewählt.

Im Geräteraum der Sporthalle soll dazu ein Digitaler Alarmumwandler (DAU) angebracht werden.

Der Einbau, die Wartungs- und Betriebskosten (z.B. Strom) sowie die Versicherung der Anlage übernimmt der Landkreis.

Anlage/n:

Muster eines Gestattungsvertrages

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	

Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Gestattungsvertrag
zur Installation und Betrieb einer Antenne für das digitale Alarmierungsnetz für die
Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz im Landkreis
Nordwestmecklenburg

zwischen

Stadt Dassow

kurz: **Gestattungsgeber**

und dem

Landkreis Nordwestmecklenburg, Börzower Weg 1, 23936 Grevesmühlen

vertreten durch _____

kurz: **Nutzer**

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Gestattungsgeber ist Eigentümer des Gebäudes:
Feuerwehrgerätehaus in 23942 Dassow, Grevesmühlener Straße 12a
2. Lageskizzen des Gebäudes sind als Anlage beigelegt.
Die Vertragsparteien dieses Gestattungsvertrages sind der Gestattungsgeber und der Nutzer.
3. Der Gestattungsgeber gestattet dem Nutzer die Installation und den Betrieb einer Antennenanlage am genannten Gebäude, die Verlegung der erforderlichen Anschlussleitungen sowie den Anschluss der Anlage an das Stromnetz.
4. Die Lage der Antennenanlage, der Verlauf der Anschlussleitungen sowie die Installationsorte für die sonstigen Anlagen sind in entsprechende Pläne einzuzeichnen. Diese Pläne sind Bestandteil dieses Vertrages. Für die Erstellung der Pläne stellt der Gestattungsgeber dem Nutzer je eine Kopie von bereits vorhandenen Plänen der bestehenden Gebäude, die dafür erforderlich sind, kostenfrei zur Verfügung.
5. Den Gestattungsgeber treffen im Zusammenhang mit dem Einbau, der Instandhaltung, Instandsetzung, dem Betrieb der Antennenanlage sowie dem Abbau keinerlei Kosten, sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

§ 2 Eigentum und Nutzungsrechte

1. Die Antennenanlage, die verlegten Leitungen sowie die sonstigen vom Nutzer bzw. Eigentümer eingebrachten Sachen sind nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden und gehen nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über (§ 95 BGB).
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Antennenanlage so installiert wird, dass sie ohne Aufwand am Gebäude und ohne Beschädigungsgefahr für das Gebäude oder von Teilen des Gebäudes wieder entfernt werden kann. Die Antennenanlage wird auf einem geeigneten Befestigungssystem am Gebäude montiert.
3. Der Gestattungsgeber verpflichtet sich, bauliche Veränderungen sowie andere Maßnahmen an dem Gebäude oder auf dem Grundstück, die eine Beeinträchtigung der Anlage bewirken könnten, dem Nutzer rechtzeitig anzuzeigen. Der Gestattungsgeber verpflichtet sich, etwaige Rechtsnachfolger insbesondere auf diesen Punkt des Nutzungsvorgangs hinzuweisen.
4. Der Betrieb der Antennenanlage darf den normalen Betriebsablauf des Gestattungsgebers nicht beeinträchtigen.

5. Treten während der Vertragslaufzeit Schäden oder Mängel am Gebäude oder vom Montageort der Antenne ausgehende Schäden oder Mängel auf, wird zunächst eine Fachfirma mit der Klärung der Ursache beauftragt. Bestehen danach Zweifel an der Schadensursache und/oder der Art ihrer Beseitigung, schaltet der Gestattungsgeber zur Klärung einen unabhängigen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ein.
Die Mängel- und/oder Schadensbeseitigung erfolgt dann unverzüglich durch den Schadensverursacher. Er trägt auch deren Kosten sowie die Kosten des Sachverständigengutachtens.

§ 3 Nutzungsentgelt

Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben

§ 4 Bau-, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen

1. Der Nutzer hat, sofern erforderlich, sämtliche öffentlich rechtlichen und zivilrechtlichen Genehmigungen in eigener Verantwortung einzuholen, Pläne prüfen und genehmigen zu lassen sowie die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Antennenanlage zu überprüfen.
Das Ergebnis aller vorstehenden Prüfungen und Maßnahmen ist dem Gestattungsgeber vor Beginn der Baumaßnahme zur Kenntnis und Zustimmung vorzulegen.
Der Gestattungsgeber erklärt sich bereit, alle Maßnahmen des Nutzers sowie seiner Beauftragten nach den geprüften Plänen und vorliegenden Genehmigungen zu gestatten, soweit sie notwendig sind
 - zur Errichtung
 - zum Anschluss an das Stromnetz
 - zum Betrieb bzw. zur Aufrechterhaltung des Betriebes
 - sowie zur Wartung, Reparatur und/oder Instandsetzung/Instandhaltung der Antennenanlage.
2. Der Nutzer wird alle Maßnahmen so mit dem Gestattungsgeber abstimmen, dass unbillige Beeinträchtigungen der Interessen des Gestattungsgebers ausgeschlossen sind.
3. Der Nutzer und seine Beauftragten haben nach Absprache freien Zugang zu der Antennenanlage und zu deren Installationen.
4. Der Gestattungsgeber ist rechtzeitig über die notwendigen Maßnahmen zu benachrichtigen, bei dringend erforderlichen Reparaturmaßnahmen ist eine kurzfristige Benachrichtigung ausreichend.
5. Die für den Betrieb der Antennenanlage erforderlichen Energiekosten trägt der Nutzer. Soweit die Stromversorgung der Antennenanlage über das Stromnetz im Gebäude erfolgt, installiert der Nutzer einen Zwischenzähler.
6. Falls ein Zwischenzähler installiert ist, rechnet der Gestattungsgeber den Stromverbrauch einmal jährlich mit dem Nutzer ab. Grundlage für die Abrechnung ist der Tarif der letzten Jahresrechnung des Versorgungsunternehmens. Für die Abrechnung erhebt der Gestattungsgeber einen Verwaltungskostenzuschlag von 5 % des Abrechnungsbetrages.

§ 5 Laufzeit und Beginn des Vertrages

1. Der Gestattungsvertrag beginnt mit dem Vertragsabschluss und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 6 Rücktrittsrecht und außerordentliche Kündigung

1. Der Nutzer hat jederzeit das Recht zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung.
2. Der Gestattungsgeber hat ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung, wenn der Betrieb der Anlage dem Gestattungsgeber erhebliche Nachteile bringt und der Gestattungsgeber dem Nutzer und dem Eigentümer dies bereits schriftlich angezeigt hat. In diesen Fällen hat der Nutzer die Anlage innerhalb von sechs Monaten auf seine Kosten völlig zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

§ 7 Wiederherstellung

Sofern der Nutzer nach diesem Vertrag verpflichtet ist, die Anlage zu entfernen, hat er

- a) die Anlage samt Zubehör vollständig vom Gebäude zu entfernen
- b) sämtliche Anlagenteile zu entfernen.

Unter Putz verlegte Versorgungsleitungen stehen im Eigentum des Gestattungsgebers. Der Nutzer ist nicht verpflichtet, Leitungen zu entfernen, die optisch nicht erkennbar sind. Der Nutzer ist nur verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der Wände, Tapeten u.ä. wieder herzustellen, soweit Leitungen über Putz gelegt worden sind.

§ 8 Haftung des Nutzers

1. Der Nutzer wird den Gestattungsgeber von allen versicherungsfähigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Ein- und Ausbau, Betrieb und der Unterhaltung der Antennenanlage freihalten. Der Haftungsschutz ist durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung vor Baubeginn nachzuweisen (auf Verlangen Vorlage der Police). Für unversicherbare Schäden durch die Anlage haftet der Nutzer.
2. Sollte die Antennenanlage durch einen Dritten beschädigt worden sein und der Gestattungsgeber einen Schadensanspruch gegen den Dritten haben, so verpflichtet sich der Gestattungsgeber, seinen Anspruch dem Nutzer abzutreten.
Der Gestattungsgeber hat den Nutzer unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn
 - a) die Beschaffenheit des Gebäudes nicht mehr geeignet ist, die Sicherheit und die Standfestigkeit der Antennenanlage zu gewährleisten, und der Gestattungsgeber dies erkannt hat,
 - b) der Gestattungsgeber Dachreparaturarbeiten in Auftrag geben möchte,
 - c) er andere bauliche Maßnahmen am Dach plant.